

**Satzung**  
**über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen**  
**der Gemeinde Krostitz**  
**(Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) hat der Gemeinderat Krostitz in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen „Sonnenkäfer“ Krostitz und „Sonnenkäfer“ Hohenossig der Gemeinde Krostitz.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz besteht aus den Objekten:
  - Haus - Kirchweg 2
  - Haus - Kirchweg 2a
  - Haus - Körnerstraße 3
  - Haus - Körnerstraße 12Die Leitung der Einrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz hat ihren Sitz in der Kindertageseinrichtung in Krostitz im Kirchweg 2.
- (3) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Hohenossig (mit Sitz der Leitung) besteht aus dem Haus - Roter Weg 1 im Ortsteil Hohenossig der Gemeinde Krostitz.
- (4) Die Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Gemeinde Krostitz und den Kindertagespflegepersonen.

**§ 2**  
**Aufnahmemodalitäten**

- (1) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krostitz nach den Grundsätzen des SächsKitaG und dieser Satzung, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Antrages zu Aufnahme und Betreuung. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Krostitz über die Aufnahme.
- (2) Die verfügbaren Plätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krostitz vergeben.
- (3) Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Krostitz erhalten einen Betreuungsplatz, wenn dieser verfügbar ist, d.h. der Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.

- (4) Grundlage für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Krostitz und grundsätzlich allen Personensorgeberechtigten. Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-) Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor.
- (5) Gemäß § 7 Absatz 1 SächsKitaG sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet (anhand einer Elternerklärung), gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, sowie den Impfstatus des Kindes der Leitung oder Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuung ist ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Der Nachweis ist durch eine Dokumentation nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtungen in Krostitz sind Montag -Freitag wie folgt geöffnet:
- Haus Kirchweg 2 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  - Haus Kirchweg 2a in der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ferienzeit 7.00 Uhr bis spät. 16.00 Uhr nach Bedarf
  - Haus Körnerstr. 3 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
  - Haus Körnerstr. 12 in der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Ferienzeit 7.00 Uhr bis spät. 16.00 Uhr nach Bedarf

Kinder, die den Frühhort von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr besuchen, werden in der Schulzeit im Haus Kirchweg 2 betreut. In den Ferien erfolgt eine Regelung des Frühhortes entsprechend des angezeigten Bedarfes.

Die Betreuung der Hortkinder in der Schulzeit nach 16.00 Uhr bzw. in den Ferien nach 16.00 Uhr erfolgt im Haus Körnerstr. 3 bzw. Kirchweg 2.

Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot des Hortes erhalten.

- (6) Die Kindertageseinrichtung in Hohenossig ist Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (7) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Betreuungszeiten, die über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen werden, müssen zusätzlich (nach Elternbeitragsatzung) bezahlt werden.
- (8) Die Einrichtungen sind grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Christi Himmelfahrt, sowie an den zweimal pro Jahr stattfindenden pädagogischen Tagen für die Belegschaft der Kindertageseinrichtung geschlossen. Zusätzlich behält sich der Träger vor, die

Kindertageseinrichtungen an einzelnen Tagen (flexible Schließtage) zu schließen. Die Termine werden ebenfalls bis 31. Oktober des Vorjahres, für das Folgejahr bekannt gegeben.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - bis zu 4,5 Stunden täglich
  - bis zu 6 Stunden täglich
  - bis zu 9 Stunden täglich
  - bis zu 10 Stunden täglich
  
- (2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - bis zu 5 Stunden täglich
  - bis zu 6 Stunden täglich
  - bis zu 7 Stunden täglich
  - bis zu 8 Stunden täglich
  - bis zu 9 Stunden täglich

#### **§ 5 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht in den Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet, wenn das Kind an eine berechtigte Person übergeben wird. Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
  
- (2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung vorliegen. Einer telefonischen Benachrichtigung wird nicht stattgegeben.
  
- (3) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen. Auch in diesem Fall wird einer telefonischen Benachrichtigung nicht stattgegeben.
  
- (4) Das Fernbleiben eines Kindes ist spätestens bis 8.00 Uhr des gleichen Tages in der zuständigen Kindertageseinrichtung zu melden.
  
- (5) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung,

Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Magen-, Darm-, Augen oder Hauterkrankungen und Verlausion muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.

Die Wiederzulassung erkrankter Kinder kann frühestens 48 Stunden nach Abklingen der klinischen Symptome (Erbrechen, Durchfall etc.) erfolgen oder wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde Krostitz. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in den Kindertageseinrichtungen zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge, soweit es sich um solche handelt, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kindertageseinrichtungen fallen und auch von deren Personal betreut werden. Der direkte Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb der Kindertageseinrichtung ist ebenfalls versichert.
- (2) Alle Unfälle des Kindes in und auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten bzw. den Beschäftigten zu melden.

## **§ 7**

### **Essenversorgung**

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Krostitz eine Ganztagsversorgung über einen Fremdanbieter sicher. Die Versorgung mit Speisen wird privatrechtlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem durch die Gemeinde Krostitz vertraglich gebundenen Versorgungsunternehmen geregelt.

## **§ 8**

### **Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen. Die Aufnahme des Kindes ist bei der Leitung der Einrichtung schriftlich vor Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Die Kinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Krostitz betreut.

## **§ 9**

### **Anmeldung, Betreuungsvertrag, Änderungen**

- (1) In der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Krostitz können entsprechend der vorhandenen Kapazitäten Kinder im Alter von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Abschluss der Grundschule betreut werden. In der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“ Hohenossig können entsprechend vorhandener Kapazität Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme und Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung frühestens nach der Geburt des Kindes und spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin durch die Personensorgeberechtigten abzugeben.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schließt der Träger der Einrichtung einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten ab. Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart.
- (4) Änderungen der Betreuungszeit sind der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 14 Tage vor dem 1. des Monats, an dem die Änderung eintreten soll, schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres werden in der Regel als Krippenkinder betreut. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr werden als Kindergartenkinder betreut. Kinder, die eingeschult werden, werden ab Beginn des Schuljahres am 01.08. als Hortkinder betreut, unabhängig vom Ende der Ferien bzw. der Aufnahme des Schulbetriebes.
- (6) Der Betreuungsvertrag endet, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, für Hortkinder der 4. Klasse am letzten Schultag.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung Änderungen von Angaben aus dem Betreuungsvertrag insbesondere Namen, Wohnanschrift, Telefonnummer sowie Familienverhältnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.
- (8) Eine Unterbrechung des Betreuungsvertrages für Zeiträume von weniger als zwei Monaten, in denen das Kind die Einrichtung z.B. aufgrund Krankheit, Kur, Urlaub oder ähnlichem Anlass nicht besuchen kann, ist ausgeschlossen. Auf die Bestimmung im § 2 Abs. 5 der Elternbeitragssatzung wird verwiesen.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder der Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Elternbeitragssatzung) der Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem in Anspruch genommenem Angebot.
- (3) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann gemäß dem SGB VIII in Verbindung mit SGB XII eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes Nordsachsen beantragt werden.

## **§ 11 Kündigung**

- (1) Einer Kündigung bedarf es, wenn das Kind zwischen den Einrichtungen in Krostitz und Hohenossig wechselt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind die 4. Klasse vollendet hat.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages, welche sich ausschließlich auf die Ferienzeit bezieht, ist nicht möglich.
- (5) Die Gemeinde Krostitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge 2 Monate oder mehr in Verzug sind und
  2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
  3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird,
  4. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist.

## **§ 12 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Krostitz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Krostitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Krostitz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 13**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat**

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder in der Kindertageseinrichtung Krostitz soll mindestens 8 betragen und 15 Mitglieder nicht überschreiten.  
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder in der Kindertageseinrichtung Hohenossig soll mindestens 5 betragen und 10 Mitglieder nicht überschreiten.  
Mitglieder des Elternrates dürfen vertrauliche Daten nicht weitergeben.

### **§ 14**

#### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Personensorgeberechtigten entsprechend dem Bedarf, Gelegenheit zu individuellen Aussprachen und lädt regelmäßig zu Elternversammlungen ein.
- (2) Alle nicht in dieser Satzung geregelten Bedingungen, die für einen störungsfreien Betreuungsablauf in den Kindertageseinrichtungen unerlässlich sind, werden in den Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen festgelegt. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

### **§ 15**

#### **Datenerhebung**

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

### **§16**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krostitz vom 26.07.2018 außer Kraft.



Krostitz, den 27.10.2023

-Siegel-

Kläring  
Bürgermeister

4

6